

In der Senatssitzung am 11. Oktober 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Datum: 10.10.2022

S 11

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 11.10.2022

Gas-Grundversorgung für private Haushalte

Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele der gasbeziehenden privaten Haushalte in Bremen (ersatzweise: bei der swb in Bremen) haben Gaslieferungsverträge innerhalb der Grundversorgung, wie viele außerhalb der Grundversorgung?
2. Unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen können private Haushalte in die Gas-Grundversorgung zurückkehren, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen haben sie diese Möglichkeit nicht?
3. Bei wie vielen gasbeziehenden Haushalten in Bremen besteht die Situation, oder die Gefahr, dass sie von der Grundversorgung ausgeschlossen bleiben und stark erhöhte Gaspreise bezahlen müssen, weil nicht sie selbst, sondern ihre Vermieter*innen Vertragspartner*innen bei der Gasversorgung sind und diese nicht als „Haushalte“ im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes gelten?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Im Land Bremen ist die swb der Gasgrundversorger. Nach Auskunft der swb liegen bei dieser etwa 38.000 Verträge in der Grundversorgung vor. Hinzu kommen etwa 65.000 Verträge mit Sondervertragskunden außerhalb der Grundversorgung. Von letzteren sind knapp 500 in der Ersatzversorgung. Die Zahl der von anderen Anbietern geschlossenen Gaslieferverträge ist nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Jeder Haushalt hat grundsätzlich die Möglichkeit zu einem Grundversorgungsvertrag zu wechseln. In einigen Fällen greift der Anspruch auf Grundversorgung nicht unmittelbar. Scheitert oder verzögert sich ein Anbieterwechsel oder meldet der bisherige Gasanbieter Insolvenz an, fällt der Haushalt zunächst für drei Monate in die Ersatzversorgung und erst dann in die Grundversorgung. Ein Vertrag mit dem Grund- oder Ersatzversorger kommt dabei durch Entnahme von Gas automatisch zustande, so dass die Gasversorgung ohne Unterbrechung sichergestellt ist.

Der Grundversorger kann die Gasbelieferung eines Haushaltes nur dann ablehnen, wenn diese für das Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

Zu Frage 3:

Weder dem Senat noch dem Grundversorger swb liegen Angaben vor zur Anzahl der gasbeziehenden Haushalte in Bremen, bei denen nicht sie selbst, sondern ihre Vermieter*innen Vertragspartner*innen bei der Gasversorgung sind.

Die Fragesteller weisen zutreffend darauf hin, dass Vermieter*innen grundsätzlich nicht als Haushaltskunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes gelten. Ein rechtlicher Anspruch auf die Belieferung zu Grundversorgungskonditionen besteht damit nicht.

Die Gaspreise im Bereich der Sonderverträge und damit für diese Haushalte waren vor dem Krieg in der Ukraine aufgrund des Wettbewerbs der Anbieter um diese Kunden in der Regel geringer als in der Grundversorgung. Es ist außerdem davon auszugehen, dass sich mit einer Stabilisierung der Gasversorgungslage die aktuell teils erheblichen Preisunterschiede für Kunden wieder angleichen werden. Eine systematische Benachteiligung solcher Haushalte bei den Gaspreisen ist deshalb nicht erkennbar.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 10.10.2022 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.